



**Bestellungsurkunde
für eine
Aufsicht führende Person in der Veranstaltungsstätte**

gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von
Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO-) des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 17. November 2009

Herr/Frau _____
geboren am _____
tätig in _____

wird hiermit zur

Aufsicht führenden Person

in der Veranstaltungsstätte

bestellt.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten gehören insbesondere:

- Einweisung externer Veranstalter in die Veranstaltungsstätte
- Überprüfung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen- und sicherheitstechnischen Einrichtungen vor jeder Nutzung der Veranstaltungsstätte
- Überprüfung der Veranstaltungen auf Einhaltung der Betriebs- und Nutzungsordnung sowie den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen
- Wahrnehmung der Anwesenheitspflicht nach § 38 Abs. 2 SBauVO
- Zusammenarbeit mit dem Ordnerdienst, der Brandsicherheitswache und der Sanitätswache (soweit diese erforderlich sind)



Bestellung

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist Herr / Frau _____ berechtigt

- den Anwesenden in der Veranstaltungsstätte Anweisungen zu erteilen, die der Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Vermeidung von Beschädigungen dienen
- den Betrieb der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind
- den Betrieb der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Sowohl die in dieser Bestellung beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten als auch die beschriebenen Rechte und Befugnisse können im Einzelfall durch im jeweiligen Nutzungsvertrag schriftlich vereinbarte Rahmenbedingungen erweitert bzw. eingeschränkt werden.

Weiterhin gelten die sich aus dieser Bestellung ergebenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht, wenn

- die Betreiberpflichten nach § 38 SBauVO schriftlich auf einen Veranstalter übertragen worden sind oder
- beim Auf- bzw. Abbau sowie dem Betrieb der technischen Einrichtungen mit dem Auftreten von Gefahren zu rechnen ist oder
- von der Art oder dem Ablauf der Veranstaltungen mit dem Auftreten von Gefahren zu rechnen ist.

Anmerkung: Aus den beiden letzten Fällen ergibt sich die Notwendigkeit, je nach Art der Veranstaltung und dem damit verbundenem Grad der Gefährdung Verantwortliche nach § 40 Abs. 1 – 5 zu beauftragen, die mit der Veranstaltungsstätte und ihren technischen Einrichtungen vertraut sind. Die Übertragung von Betreiberpflichten auf den Veranstalter entbindet den Betreiber der Veranstaltungsstätte nicht von seiner Verantwortung für die richtige Auswahl geeigneter Personen, welche insbesondere die Aufgaben nach §§ 38 – 43 SBauVO wahrzunehmen haben. Auch die Kontrollverantwortung, ob der Veranstalter seinen Pflichten nachkommt, verbleibt beim Betreiber der Veranstaltungsstätte.